

RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §19;

VStG §51 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Legt die Behörde dar, weshalb sie ungeachtet des Umstandes, daß sie im Unterschied zur Erstbehörde lediglich zwei statt drei einschlägige Vorstrafen als erschwerend annimmt, die von der Erstbehörde wegen einer Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG verhängte Geldstrafe von S 6.000,-- bestätigt, indem sie

zutreffend darauf hinweist, daß schon die bisher verhängten Geldstrafen in der Höhe von je S 4000,-- keinen Sinneswandel des Beschuldigten bewirkten und darüberhinaus das Verschulden nicht als geringfügig angesehen werden könne, so ist ihr kein Ermessensmißbrauch in der Straffrage anzulasten.

Schlagworte

Ermessen VwRallg8Verbot der reformatio in peiusErschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030083.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>